

3. Ist bei Begehung einer Urkundenfälschung als Mittel, sich die Gelegenheit zur Begehung eines Diebstahls zu verschaffen und mit den gestohlenen Gegenständen einen Betrug zu verüben, die Annahme eines Zusammentreffens nach § 74 StGB. rechtlich möglich?

StGB. §§ 267, 268, 242, 263, 74.

IV. Straffenat. Urtr. v. 2. März 1917 g. B. IV 50/17.

I. Landgericht Glogau.

Die Bauerngutsbesitzer S. und H. in N. lieferten die von ihnen gewonnene Vollmilch täglich an die Genossenschaftsmolkerei in B. und erhielten von ihr u. a. auf jeweilige Bestellung Butter. Die einzelnen Lieferungen von Milch und Butter wurden in ein je auf ihren Namen ausgestelltes Milchlieferungskontobuch unter besonderen Reihen der Menge nach eingetragen und die Abrechnungen auf Grund des Buches am Monatschluß vorgenommen. S. und H. beförderten die Vollmilch in der Weise nach B., daß sie die damit gefüllten Kannen nebst den darauf gelegten, ihre Eintragungen, insbesondere auch über ihre Butterbestellungen, enthaltenden Kontobüchern vor dem Gasthaus in N. niederstellten. Der Milchkutscher N. nahm sie von hier auf seinem Wagen mit nach B., übergab sie dort der Molkerei und brachte sie dann ebenso nebst der erhaltenen Butter nach dem Gasthaus in N. zurück, von wo sie durch S. und H. abgeholt wurden. Der Angeklagte, der diese Vorgänge in Erfahrung gebracht hatte, nahm am 1. Juli 1916, vom Kutscher N. unbemerkt, die Bücher von dessen Wagen, trug in ihnen fälschlich die Zahlen 5 und 4 in die für die Pfundmenge der bestellten Butter bestimmten Reihen ein und legte die Bücher sodann in der demnächst auch eingetroffenen Voraussetzung wieder auf den Wagen zurück, daß N. die Bücher dem Molkereiverwalter vorlegen, daraufhin 9 Pfund Butter erhalten und vor dem Gasthaus in N. niederlegen würde. Demnächst entwendete er die 9 Pfund Butter von dort, radierte die falschen Eintragungen in den Büchern wieder aus und bewog zwei Frauen durch falsche Vorpiegelungen über den redlichen Erwerb zum Ankauf eines Teiles der Butter. Er ist deshalb wegen schwerer Urkundenfälschung, Diebstahls und Betrugs, begangen durch vier selbständige Handlungen, verurteilt worden. Seine u. a. auch rechtsirrigte Anwendung des § 74 StGB. rügende Revision wurde verworfen.

Gründe:

„Die „Milchlieferungskontobücher“ und die in ihnen für die einzelnen Lieferungen sowohl der Genossen an die Genossenschaftsmolkerei als umgekehrt der Genossenschaftsmolkerei an die Genossen enthaltenen Spalten mit ihren Eintragungen waren nach den Feststellungen der Strafkammer dazu bestimmt, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den Lieferungen Auskunft zu geben und die Grundlage für die Abrechnung zu bilden. Daher sind die vom Angeklagten ohne Recht in dem Kontobuch des Genossen S. und in dem Kontobuch des Ge-

nossen §. erfolgten Einträge der Zahlen 5 und 4, die die Bedeutung einer Bestellung dieser Genossen bei der Molkerei von 5 und 4 Pfund Butter hatten, zutreffend als zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden angesehen worden. Einer Namensunterschrift bedurfte es zur Herstellung der Urkunde nicht, da die Bücher auf den Namen ihrer Inhaber ausgestellt waren und schon dadurch, sowie nach dem zwischen ihnen und der Molkerei bestehenden Rechtsverhältnis der Aussteller der Einträge in den vorgeesehenen Spalten mit genügender Deutlichkeit erkennbar war, (RGSt. Bd. 38 S. 248, Bd. 40 S. 217).“ . . . Es wird dann die Annahme der Strafammer, daß der Angeklagte von den in dieser Weise fälschlich hergestellten Urkunden Gebrauch gemacht habe und daß die Butter trotz der Übergabe an N. noch im Eigentum der Molkerei verblieben sei, als zutreffend nachgewiesen und fortgefahren: „Die tatsächlichen Feststellungen lassen ferner erkennen, daß sich der Angeklagte zwei verschiedene Ziele bei seiner Urkundenfälschung gesteckt hatte: ein näheres dahin, den Kutscher N. in den Besitz der Butter zu bringen und dadurch eine günstige Lage zu schaffen, die ihm die Wegnahme der Butter bei N. ermöglichte, und ein weiteres: sich durch diese spätere Wegnahme selbst den Besitz der Butter zu verschaffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die für die Wegnahme geschaffene günstige Lage, der Besitz der Butter durch N., schon als ein Vermögensvorteil im Sinne von § 268 StGB. angesehen werden kann; jedenfalls ist mit der Strafammer ein solcher Vorteil im Besitze der Butter durch den Angeklagten zu finden. Da aber auch dieser Vorteil eine mittelbare Folge der vorausgegangenen Urkundenfälschung ist und als solche Folge vorgestellt und gewollt wurde, das Streben nach seiner Erreichung den Beweggrund für die Urkundenfälschung abgab, so ist mit Recht angenommen worden, daß der Angeklagte die Urkundenfälschung in der Absicht, sich diesen Vermögensvorteil zu verschaffen, begangen hat.

Zu Unrecht behauptet sodann der Verteidiger, mit der Wegnahme der Butter aus dem Gewahrsam des Kutschers N. sei keine besondere Straftat des Diebstahls begangen, weil die Aneignungsabsicht, in der die Wegnahme erfolgt sei, mit der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, zusammenfalle. Die äußere Handlung der Straftat nach § 268 StGB. und der Straftat nach § 242 besteht jedoch nicht in der Erlangung eines Vermögensvorteils oder des Eigen-

tums, das einen Vermögensvorteil bildet, sondern dort in der falschen Anfertigung der Urkunde, verbunden mit dem täuschenden Gebrauchmachen, hier in der Wegnahme der Butter. Daß beide Male derselbe Zweck, nämlich die Aneignung der Butter und damit die Verschaffung eines Vermögensvorteils, verbunden wird und das Streben nach diesem gleichen Ziel den Beweggrund für das verschiedene Handeln abgab, vermag noch nicht zu verhindern, daß zwei verschiedene Tatbestände, der von § 268 und der von § 242 StGB., verwirklicht worden sind. Die Handlungen richten sich auch gegen verschiedene Personen und verletzen verschiedene Rechtsgüter dieser Personen. In Frage kann nur kommen, ob beide Strafgesetze durch mehrere selbständige Handlungen im Sinne von § 74 StGB. oder durch eine und dieselbe Handlung im Sinne von § 73 StGB. verletzt worden sind. Dies aber beruht im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen, und wenn die Strafkammer das Vorhandensein zweier selbständiger Handlungen annimmt, so ist dies nicht erkennbar rechtsirrtümlich. Denn der Umstand, daß der Täter im voraus planmäßig eine Mehrheit von Handlungen beschließt, weil er durch ihre zusammentreffende Begehung ein einheitliches Ziel erreichen will und daher jede der Handlungen im Hinblick auf dieses Ziel verübt, ist für sich noch nicht geeignet, das ganze Tun zu einer natürlichen Einheit zusammenzufassen (RGSt. Bd. 15 S. 23, Bd. 45 S. 70, Urt. v. 26. Nov. 1915, 4 D. 914/14), und zwar auch dann nicht, wenn diese gemeinsame Absicht für jede Straftat ein Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsmerkmal bildet. Bei dem zeitlichen und örtlichen Auseinanderfallen der Urkundenfälschung und des Diebstahls konnte trotz des Vorliegens der einheitlichen Absicht, die beide Handlungen beherrschte, der Angeklagte jedesmal einen neuen selbständigen Vorsatz für die Begehung fassen. Die Vorstellung und das Wollen des vorgestellten Erfolges konnte sich zunächst auf die Herstellung der falschen Urkunde und die Täuschung des Molkereiverwalters beschränken. Der Angeklagte konnte damit zunächst vorbereitend eine Lage herbeiführen wollen, die nun erst wieder zwar bereits in Aussicht genommene, aber noch nicht endgültig gefaßte, weil von den Umständen abhängig, neue Entschlüsse nötig machte. Daher ist es rechtlich möglich, daß die Urkundenfälschung und die sich später anschließende Wegnahme der Butter auf je einem selbständigen Vorsatz beruhen (RGSt. Bd. 32

§. 137, Ur. v. 6. Juli 1916, 4 D. 297/16), und die dahingehende Annahme der Strafkammer rechtlich nicht zu beanstanden.

Endlich sind auch die Einwendungen des Verteidigers gegen die Annahme der selbständigen beiden Betrugshandlungen nach § 263 StGB. unbegründet. Mit Recht geht die Strafkammer unter Bezugnahme auf § 935 Abs. 1 BGB. davon aus, daß die Käufer der Butter, da sie gestohlen war, kein Eigentum daran erlangt haben. War die Butter aber noch im Eigentum der Molkerei, so sind die Abkäufer durch den Besitz und den Verbrauch der Butter auf Kosten der Molkerei im Sinne von § 812 BGB. bereichert worden und ihr nach § 818 Abs. 2 BGB. zum Erfazze des Wertes verpflichtet. Dann haben sie aber mit der Butter auch nicht den Gegenwert für ihren gezahlten Kaufpreis empfangen, welcher Gegenwert frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sein mußte (§ 434 BGB.), so daß sie durch dessen Zahlung an den Angeklagten in ihrem Vermögen beschädigt worden sind. Ob die Molkerei die ihr zustehenden Ansprüche geltend gemacht hat oder nicht, vermag daran nichts zu ändern. Unterläßt sie die Geltendmachung, so ist darin höchstens ein späterer Ausgleich für den schon mit der Zahlung des Kaufpreises eingetretenen Schaden zu finden.

Die Handlung des Angeklagten stellt sich auch nicht lediglich als Verwertung der gestohlenen Butter dar, die den bereits durch den Diebstahl geschaffenen rechtswidrigen Zustand der Molkerei gegenüber aufrecht erhält. Die Verwertungshandlung enthält vielmehr die neue Verletzung eines anderen Rechtsgutes, als des bereits durch den Diebstahl verletzten, nämlich die weitere Schädigung des Vermögens der Käufer, die als selbständige Straftat neben die bereits vollendeten Verletzungen des Besitzers M. und des Eigentums der Molkerei tritt (GoldbArch. Bd. 54 S. 479).“